



11/SN-177/ME

11/SN-177/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

TELEFAX-DECKBLATT

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

nachf. Seitenzahl 2

1031 Wien, Landstr. Hauptstr.55-57

Datum: 20.3.1989

Telefon: 0222/711 02	Telex: 131 300	telefax: 711 02/352
An das Präsidium des Nationalrates		Gruppe I,II/A <input checked="" type="checkbox"/>
Dr. Winkler Betrifft GESETZENTWURF Zl. <u>2</u> -GE 989 Datum: 20. MRZ. 1989 22. März 1989 Verteilung: 4804/939		Abt. I,II/3 0
		Abt. I,II/4 0
Telefax-Nr. des Empfängers: 4804/939		Sachbearbeiter: GL Min.Rat Dr.Fischer
Zahl: 23530/ 2-I,II/4/89	Klappe: 361	
Bezug: Begutachteter Entwurf unter ho. Zl. 21.021/34-I,II/1/88		

Betreff: Novelle zum AHG 1984;
 Entwurf für eine Ergänzung der schon begutachteten Anlage D
 um drei Positionen;
 Kurzbegutachtung.

Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- Erledigung
- Entscheidung
- Stellungnahme bis 29.3.1989
- Rückruf
- Rückgabe
- Weiterleitung an
- zur weiteren Veranlassung
-

"DGD - HEUTE"

(Unterschrift des Auftraggebers)

- 2 -

Es darf daher um Stellungnahme zu folgender Ergänzung der Anlage D zum AHG 1984 bis längstens am 29.3. 1989 gebeten werden. Für die Mitglieder des Außenhandelsbeirates ist die Stellungnahme spätestens in der Sitzung am 29.3. 1989 möglich.

Dimethyl Phosphite

Phosphorus Trichloride

Trimethyl Phosphite

Die gegenständliche Novelle soll am 1. Juli 1989 in Kraft treten.

Für Stellungnahme über Telefax:
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Telefax 71102/352

Betrifft: AHG-Novelle;
 Bewilligungspflicht für bestimmte
 Chemikalien in einer Anlage D;
 Ergänzung des bereits positiv be-
 gutachteten Entwurfes siehe ho. Zl
 21.021/34-I,II/1/88

Österreich hat sich bei der Erstellung der Liste jener Chemikalien, die auch für die Herstellung von Chemiewaffen Verwendung finden können, an der entsprechenden Liste der Schweiz primär orientiert.

Da die Schweiz inzwischen ihre Liste um 4 Chemikalien ergänzt hat, von denen nur eine Position im Entwurf zur AHG Novelle aufscheint, erscheint es zweckmäßig, die drei fehlenden Positionen mit einer Telefax-Kurzbegutachtung zu ergänzen. Die Kurzbegutachtung ist notwendig, damit vor den Parlamentsferien die gegenständliche Novelle beschlossen und in Kraft gesetzt werden kann.

Mit der Ergänzung würde Österreich die Chemikalien 1 bis 9 und 14 bis 16 der Liste des Australischen Clubs so wie die Schweiz kontrollieren und damit alle 8 Positionen der EG abdecken. Zur Zeit würde die österreichische Liste 3 gleichlautende Positionen der Schweiz und der EG nicht in der Bewilligungspflicht haben.

x) Sollen in der Anlage D ergänzt werden

AUSTRALISCHER CLUB	Ö	EG	SCHWEIZ
1 Thiodiglycol	1	1	1
2 Phosphorus Oxychloride	2	2	2
3 Dimethyl Methyl Phosponate	3	3	3
4 Methyl Phosphonyl Difluoride	4	4	4
5 Methyl Phosphonyl Dichloride	5	5	5
6 Dimethyl Phosphite	Erg. x)	6	6
7 Phosphorus Trichloride	Erg. x)	7	7
8 Trimethyl Phosphite	Erg. x)	8	8
9 Thionyl Chloride	9		9
10 3-Hydroxy-1-Methylpiperidine			
11 N, N-Diisopropyl-β-Aminoethyl Chloride			
12 N, N-Diisopropyl-β-Aminoethane Thiol.			
13 3-Quinuclidinol			
14 Potassium Fluoride	14		14
15 2-Chloroethanol	15		15
16 Dimethylamine	16		16